

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	36 (1963-1964)
Heft:	6
Rubrik:	Schweizer Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lingen ihre Kinder oft mit Sorge ziehen lassen, denn wissen sie, was ihnen begegnen kann? Es braucht Mut, sie diesen ungewissen Einflüssen auszuliefern. Es braucht aber auch Vertrauen. Und das Vertrauen ist umso mehr gerechtfertigt, als das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wirklich gut ist. Wenn herzliche Liebe sie miteinander verbindet, können zwar Schatten auftreten, aber das innige Band wird nicht zerrissen. Der elterliche Einfluß bleibt letztlich der stärkere.

Wo dies jedoch nicht der Fall zu sein scheint und die Eltern sich in ihrem Vertrauen getäuscht sehen, dürfen sie dieses dennoch nicht von sich werfen. Es wird gut sein, sich ernstlich darüber zu besinnen, welche Fehler sie selber begangen haben und zu versuchen, diese so weit als möglich gut zu machen. Im übrigen aber gibt es nur eines, die Kinder Gott anzuvertrauen, wissend, daß er ihre Herzen lenken und bewahren kann auch dort, wo der Einfluß der Eltern nicht mehr hinreicht. Eine Erziehung ohne diesen Glauben und dieses Vertrauen müßte ständig unter dem Zeichen der Angst stehen, was die Wohligkeit aus der Atmosphäre wegnehmen würde. Wir Eltern können die möglichen schädigenden Einflüsse nur bis zu einem gewissen Grade, doch niemals ganz von unseren Kindern fernhalten; wir stehen an der Grenze menschlichen Könnens und müssen uns darum zum Glauben emporringen, daß dort, wo unsere Weisheit zu Ende ist, Gott mit seiner helfenden und schützenden Kraft hervortritt und dem Guten letztlich zum Sieg verhilft.

Dr. E. Brn.

wichtige Einschränkung. Es steht ihm nämlich der ungeschriebene Verfassungsgrundsatz der Sprachenfreiheit entgegen, wonach sich jeder in seiner Muttersprache unterrichten lassen kann. Sprachenfreiheit und Erhaltung der deutschsprachigen zürcherischen Eigenart treten in Gegensatz, sobald von einem Kind fremder Muttersprache verlangt wird, es sei deutsch zu unterrichten. Das Verwaltungsgericht hat der Erhaltung der kantonalen deutschsprachigen Eigenart den Vorrang eingeräumt für Kinder, die mutmaßlich *im Kanton seßhaft bleiben* und für die daher als Grundlage der Bildung die deutsche Sprache nötig ist. Dagegen hat das Gericht dem Grundsatz der Sprachenfreiheit unter der Voraussetzung das größere Gewicht eingeräumt, daß sich das Kind voraussichtlich *nicht dauernd im Kanton aufzuhalten* wird, wie das für Kinder von Konsulatsangestellten, von Angestellten auswärtiger Agenturen oder von nur zeitweise nach Zürich abgeordneten Angestellten zutrifft. Für solche Kinder müssen die Schulbehörden den Unterricht in der fremden Muttersprache zwar nicht einrichten, aber doch durch Dispens gestatten.

NZZ 21.7.1963

BUCHBESPRECHUNGEN

Hans Mann: *Lebendige Geschichte*. 68 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. 1963, DM 2.20, Dümmler-Verlag, Bonn.

Die Tendenz der Broschüre geht dahin, den Bereich der Kulturgeschichte gegenüber der politischen Geschichte zu verbreitern. Dies ist ein läbliches Unterfangen. Wohl gehört die politische Geschichte zur allgemeinen Bildung, sollte jedoch in der humanitären von untergeordneter Bedeutung sein. Der fünfte Teil des geschichtlichen Arbeitsheftes bringt in Arbeitseinheiten eine Auswahl kulturgeschichtlicher Stoffe über die wichtigsten Kulturen des Altertums und der Antike. Anschließend werden die einzelnen Epochen der deutschen Kulturgeschichte behandelt sowie die öffentlichen Einrichtungen im heutigen Leben dargestellt.

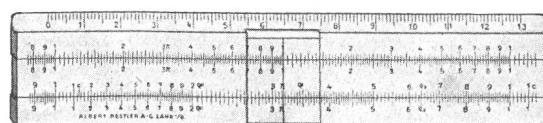
Das Buch will eine kleine Handreichung sein, in erster Linie gedacht für Abschlußklassen wie in der Stufe des 9. Schuljahres. Die Broschüre ist aber auch für Erwachsene ein sehr gutes Nachschlagewerk, um sich über die verschiedenen Epochen zu orientieren.

mg.

SCHWEIZER UMSCHAU

Deutsch als Schulsprache

Zum Volksschulgesetz ist ein Urteil über die *Schulsprache* ergangen. Dank der kantonalen Schulhoheit haben die Kantone die Unterrichtssprache in der obligatorischen Volksschule zu bestimmen. Die Anerkennung von Deutsch, Französisch und Italienisch als gleichrangige Amtssprachen des Bundes kann die Kantone nicht davon abhalten, den Unterricht in der Sprache ihres Kantons vorzuschreiben, bedient sich doch der Bund gerade darum mehrerer Sprachen, um jedem Kanton seine sprachliche Eigenart zu erhalten. An der zürcherischen Volksschule wird der Unterricht *deutsch* erteilt. Gleches muß von Privatschulen verlangt werden, wenn sie Schulpflichtige unterrichten. Das vorgeschriebene Lehrziel ist nicht zu erreichen, wenn eine Privatschule ausschließlich in einer Fremdsprache unterrichtet. Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine ge-



Wenn Rechenschieber, dann immer und überall

NESTLER

Generalvertretung für die Schweiz
MASSTABFABRIK SCHAFFHAUSEN AG
SCHAFFHAUSEN